

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang**Ausgegeben in Hannover am 18. März 2021****Nummer 11**

INHALT

Tag		Seite
10. 3. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten	118
5. 3. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport	119
12. 3. 2021	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung	120
9. 3. 2021	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts	125
9. 3. 2021	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts	126

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten

Vom 10. März 2021

Aufgrund

des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 65), und

des § 17 Sätze 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64),

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten

In § 2 a Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Dezember

2020 (Nds. GVBl. S. 485), wird die Angabe „1.6, 1.13“ durch die Angabe „1.7, 1.14“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten

In § 2 a Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird die Angabe „1.7, 1.14“ durch die Angabe „1.8, 1.15“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Juli 2021 in Kraft.

Hannover, den 10. März 2021

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Althusmann

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über
disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich
des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 5. März 2021

Aufgrund des § 75 Nr. 1 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport vom 4. November 2005 (Nds. GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 281), erhält folgende Fassung:

„5. das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz und“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 5. März 2021

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

P i s t o r i u s

Minister

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung*)

Vom 12. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2021 (Nds. GVBl. S. 93), diese wiederum geändert durch Verordnung vom 7. März 2021 (Nds. GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 werden am Ende die Worte „oder im Fall einer Zulassung nach Absatz 1 Satz 4 bei sportlicher Betätigung von insgesamt höchstens zehn Personen aus insgesamt höchstens drei Haushalten“ eingefügt.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach Nummer 2 die folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. die Dienstleisterin, der Dienstleister, die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung oder eines Betriebs, die oder der einen Termin nach § 7 oder § 10 Abs. 1 b Sätze 3 oder 6 vereinbart,“.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „dokumentieren“ ein Komma und die Worte „wobei in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 a sowie des § 7 anstelle von Erhebungsdatum und Erhebungszeit der vereinbarte Termin zu dokumentieren ist“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Erhebung“ ein Komma und die Worte „abweichend hiervon in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 a sowie des § 7 für die Dauer von drei Wochen nach dem vereinbarten Termin,“ eingefügt.
 - d) In Satz 7 werden nach dem Wort „Erhebung“ ein Komma und die Worte „abweichend hiervon in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 a sowie des § 7 spätestens vier Wochen nach dem vereinbarten Termin,“ eingefügt.
3. In § 5 a Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „mit Stand vom 5. März 2021“ gestrichen.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Worte „beherbergte Gäste das Frühstück“ durch die Worte „über Nacht beherbergte Gäste Speisen und Getränke“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 b Satz 6 werden die Worte „Bemusterungs- und Anprobeterminen“ durch die Worte „Bemusterungsterminen zur Vorbereitung des Innen- und Außenausbaus und Terminen zur Anprobe individuell hergestellter oder geänderter Kleidung“ ersetzt.
 - c) Absatz 1 c wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „oder nimmt die Kundin oder der Kunde eine logopädische Behandlung entgegen,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Worten „einem Testkonzept“ die Worte „mindestens einmal in der Woche“ eingefügt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Großtagespflege betrieben wird, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, so setzen diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 stattfindet; sobald der Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist und diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, erklären diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung, ab wann ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 nicht mehr stattfindet.“

*) Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 12. März 2021.

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Gebiet eines Landkreises oder kreisfreien Stadt, in dem am 12., 13. und 14. März 2021 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung jeweils 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, gilt eine Allgemeinverfügung nach Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 mit Anordnung des eingeschränkten Betriebs entsprechend § 12 Abs. 1 ab dem 15. März 2021 als erlassen, bis die örtlich zuständige Behörde eine abweichende Allgemeinverfügung trifft.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Kindertageseinrichtung liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, so setzen diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag, der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt ist; sobald bis der Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist, diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, erklären diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung, ab wann der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten wieder zulässig ist.“

- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der am 12., 13. und 14. März 2021 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung jeweils 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, gilt eine Allgemeinverfügung nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 mit Untersagung des Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ab dem 15. März 2021 als erlassen, bis die örtlich zuständige Behörde eine abweichende Allgemeinverfügung trifft.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„³Von der Untersagung nach Satz 1 sind ferner ausgenommen

1. ab dem 15. März 2021 die Schuljahrgänge 5 bis 7 und 12, die Berufseinstiegsschule sowie Berufsschulklassen, die von Jugendlichen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nach § 67 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes besucht werden, sowie die Förderschulen im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie in den verbundenen Förderschwerpunkten Hören und Sehen und
2. ab dem 22. März 2021 alle Schulen

auf dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Schule ihren Standort hat, an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung weniger als 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. ⁴Wenn am 15. März 2021 oder später in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Schule ihren Standort hat, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, so setzen diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag der Schulbesuch nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 untersagt ist; sobald der Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist und diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, erklären diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung, ab wann der Schulbesuch nach Satz 3 wieder zulässig ist.“

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der am 12., 13. und 14. März 2021 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung jeweils 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, gilt eine Allgemeinverfügung nach Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1 mit über die Maßgaben des Absatz 1 Sätze 1 und 2 hinausgehender Untersagung des Schulbetriebs ab dem 15. März 2021 als erlassen, bis die örtlich zuständige Behörde eine abweichende Allgemeinverfügung trifft.“

8. Dem § 18 a Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „die Nummer 4 dabei mit Ausnahme der Worte ‚Bibliotheken, Büchereien‘,“ angefügt.

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am 13. März 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 5 und 6 am 15. März 2021 in Kraft.

Hannover, den 12. März 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär

Begründung

Zu Artikel 1:

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

§ 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet die zuständige Behörde die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zu erlassen. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an.

Mit dieser Verordnung werden durch die Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung im Wesentlichen Präzisierungen, Ergänzungen und Klarstellungen des geltenden Regelungstextes vorgenommen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung):

Zu Nummer 1 (§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot):

Die Ergänzung in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 greift die nach § 2 Abs. 1 Satz 4 geregelte Möglichkeit der Landkreise und kreisfreien Städte auf, unter bestimmten Voraussetzungen Zusammenkünfte größerer Personengruppen zuzulassen. Die Regelung setzt konsequent die Lockerungen der Kontaktbeschränkungen und des Abstandsgebots auch für diesen Fall von zulässigen Personenzusammenkünften um.

Zu Nummer 2 (§ 5 Datenerhebung und Dokumentation):

Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a)

Die Regelung verknüpft die Vorschriften nach § 7 über den Betrieb der dort angesprochenen Einrichtungen und nach § 10 Abs. 1 b Sätze 3 und 6 über nunmehr zulässige „Click & Meet“-Einkäufe sowie Bemusterungs- und Anprobeterminen in den Geschäften wegen der dort jeweils vorgeschriebenen Terminvereinbarungen mit den erforderlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen; sie stellt durch eine konkrete Beschreibung des datenschutzrechtlich erheblichen Vorgangs und die Bezugnahme auf § 7 und § 10 Abs. 1 b Sätze 3 und 6 sicher, dass die verantwortliche Person die für die Terminvereinbarung mit der Kundin oder dem Kunden notwendigen personenbezogenen Daten erheben darf.

Buchstabe b (§ 5 Abs. 1 Satz 2)

Die Regelung passt die Beschreibung der zu erhebenden Kontaktdaten an das spezielle Erfordernis der Terminvereinbarung nach § 7 und § 10 Abs. 1 b Sätze 3 und 6 an; das im Regelfall zu erhebende und dokumentierende Erhebungsdatum und die Erhebungsdauer werden durch die Angaben zum vereinbarten Termin ersetzt und die Regelungen damit präziser aufeinander abgestimmt.

Buchstabe c (§ 5 Abs. 1 Satz 3)

Die Regelung dient der Abstimmung der Anforderungen an den Aufbewahrungszeitraum mit den Regelungen über das Erfordernis einer Terminvereinbarung nach § 7 und § 10 Abs. 1 b Sätze 3 und 6; klargestellt ist nunmehr der Beginn des Aufbewahrungszeitraums für den Fall eines vereinbarten Termins.

Buchstabe d (§ 5 Abs. 1 Satz 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die die Anpassung nach Buchstabe c zu § 5 Abs. 1 Satz 3 aufgreift.

Zu Nummer 3 (§ 5 a Satz 1 Nr. 2 Testung):

Durch die Streichung des Datums wird der Bezug zu der kontinuierlich vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte angepassten und aktualisierten Liste der zulässigen Tests hergestellt.

Zu Nummer 4 (§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen):

Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Satz 5)

Es wird klargestellt, dass die Ausnahme nur für Übernachtungsgäste, nicht aber für Tagesgäste gilt; im Übrigen wird die Regelung über das Angebot eines Frühstücks hinaus auf sämtliche Speise- und Getränkeangebote erstreckt.

Buchstabe b (§ 10 Abs. 1 b Satz 6)

Die Regelungen dienen der Klarstellung, dass nur Bemusterungen für die Vorbereitung eines Innen- oder Außenbaus, wie zum Beispiel für das Verlegen von Fliesen und Ähnlichem zulässig sind; eine jedwede Besichtigung von Waren, wie zum Beispiel das Ausschauen von Einrichtungsgegenständen wie Möbel und anderes, ist nicht von dieser Regelung erfasst. Zulässig ist auch die Anprobe individuell hergestellter oder geänderter Kleidung, nicht erfasst ist die Anprobe von Konfektionskleidung.

Buchstabe c (§ 10 Abs. 1 c Satz 1)

Wegen der Art der körpernahen Dienstleistung einer Logopädin oder eines Logopäden kommt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht in Betracht. Wegen des Alters der Kundinnen und Kunden – es werden in der Regel Kinder behandelt – und wegen der nur geringen Zahl der behandelten Personen ist es vertretbar, die Kundinnen und Kunden von der anderenfalls zur Kompensation einer fehlenden Maskenpflicht bestehenden Pflicht zur Testung auszunehmen.

Zu Nummer 5 (§ 11 Kindertagespflege, private Kinderbetreuung):

Die Einfügung bestimmt, unter welchen Bedingungen in der sogenannten Großtagespflege § 12 Abs. 3 entsprechend gilt und unter welchen ein eingeschränkter Betrieb nach § 12 Abs. 1 stattfindet.

Zu Nummer 6 (§ 12 Kindertageseinrichtungen):

Entsprechend § 11 wird geregelt, unter welchen Bedingungen der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt bzw. eröffnet ist.

Zu Nummer 7 (§ 13 Schule):

Es wird geregelt, unter welchen Bedingungen weitergehende Schulöffnungen erfolgen bzw. zurückgenommen werden.

Zu Nummer 8 (§ 18 a Hochinzidenzkommunen)

Abgesehen von der kulturellen Bedeutung von Bibliotheken und Büchereien erscheint es angesichts der Beschränkung zahlreicher sonstiger Kultur- und Freizeitaktivitäten erforderlich, einen ersten Schritt zur Öffnung von Einrichtungen in diesem Bereich auch in Hochinzidenzkommunen vorzusehen. Eine Öffnung ist auf Grund der den Einrichtungen obliegenden allgemeinen Schutzmaßnahmen vertretbar.

Zu Artikel 2:

Satz 1 legt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung auf den 13. März 2021 fest. Abweichend davon wird in Satz 2 für die Änderungen der Regelungen in § 11 (Kindertagespflege, private Kinderbetreuung) und § 12 (Kindertageseinrichtungen) ein Inkrafttreten erst zu Beginn der folgenden Woche am 15. März 2021 bestimmt. Für § 13 (Schule) folgt die Bestimmung des Zeitpunkts der Wirksamkeit der Regelungen aus den Regelungen selbst, weil dort die erforderlichen Daten ausdrücklich festgelegt sind.

**Entscheidung
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts**

Aus dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 3. März 2021 — 13 MN 67/21 — in dem Verfahren

zur Überprüfung der infektionsschutzrechtlichen Verordnung (MS, VO vom 30. Oktober 2020 i. d. F. v. 12. Februar 2021, § 14 a — Schließung von Hundeschulen — Normenkontrolle — vorläufiger Rechtsschutz —

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 14 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 12. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 55), wird vorläufig außer Vollzug gesetzt, soweit er das Anbieten und die Durchführung von sowie die Teilnahme an einem Präsenzunterricht der Hundeschulen untersagt.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist diese Entscheidung allgemeinverbindlich. Die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für unwirksam erklärten Norm beruhen, bleiben — vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land — unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig (§ 183 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Hannover, den 9. März 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär

**Entscheidung
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts**

Aus dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 3. März 2021 — 13 MN 78/21 — in dem Verfahren

zur Überprüfung der infektionsschutzrechtlichen Verordnung (MS, VO vom 30. Oktober 2020 i. d. F. v. 12. Februar 2021, § 14 a — Erste-Hilfe-Kurse — Normenkontrolle — vorläufiger Rechtsschutz —

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 14 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 12. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 55), wird vorläufig außer Vollzug gesetzt, soweit er das Anbieten und die Durchführung von sowie die Teilnahme an Schulungen in Erster Hilfe nach § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) untersagt.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist diese Entscheidung allgemeinverbindlich. Die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für unwirksam erklärten Norm beruhen, bleiben — vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land — unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig (§ 183 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

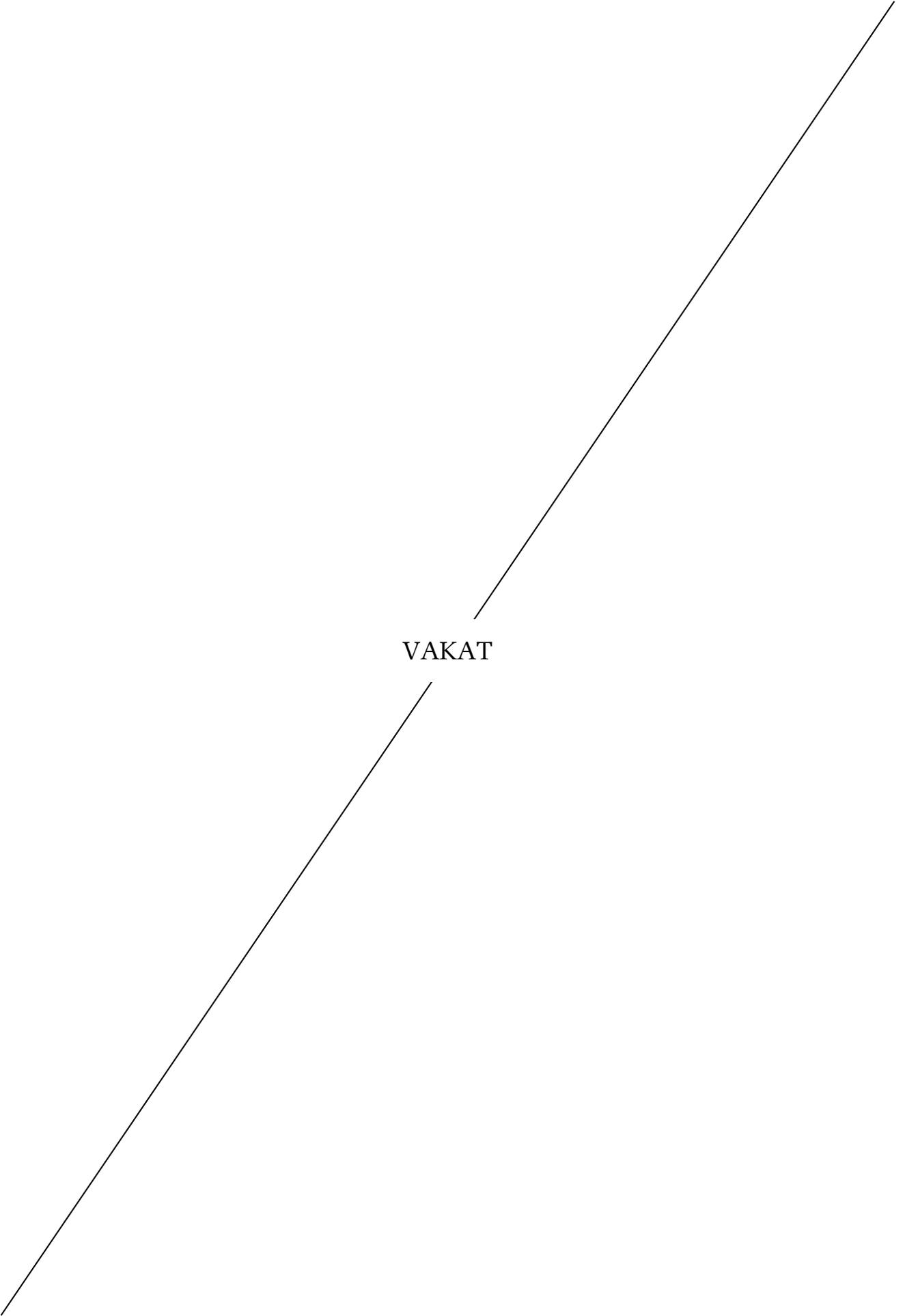
Hannover, den 9. März 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär



VAKAT

